

# Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 2/24

Amberg, 10.01.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 20.03.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B115, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Schwarzhofen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Schwarzhofen	526/2	Gebäude- und Freifläche	Schwandorfer Straße 1	0,0212	607

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohngrundstück, bebaut mit älterem sanierungsbedürftigem freistehendem Einfamilienhaus mit im Erdgeschoss integrierter Garage, (Bauantrag teilweise vorhanden) Baujahr ca. 1934, nahezu rechteckig als Eckgrundstück mit Hauptstraßenanschluss zur Kreisstraße SAD 40,

Grenzbebauung zu drei Grundstücksseiten

auf der Südostdachhälfte PV-Anlage mit ca. 8,6 kWp, Baujahr 2013

Der südöstliche Anbau befindet sich teilweise auf einem Nachbargrundstück (Eigengrenzüberbau).;

**Verkehrswert:** 116.000,00 €

**davon entfällt auf Zubehör:** 5.000,00 € (PV Anlage)

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Herr Rockstroh

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.